

ENTWURF

Richtlinie

für die Gewährung von Zuschüssen zum Fahrradkauf

1. Vorbemerkung

Der Alb-Donau-Kreis fördert die Nutzung von Fahrrädern, E-Bikes und Pedelecs durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie anderer bisheriger Kfz-Strecken. Die Gewährung des Zuschusses dient insbesondere dem Zweck, die Nachhaltigkeit des Arbeitsweges sowie die Mitarbeitergesundheit zu fördern. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter soll daher ihr/sein Fahrrad, E-Bike oder Pedelec, wann immer möglich, für den Arbeitsweg nutzen. Im Zuschussantrag ist der dadurch geleistete Beitrag zur Verkehrswende und zur Nachhaltigkeit durch Angabe der zukünftig zurückgelegten Strecken und Kilometer mit dem gekauften Fahrrad, E-Bike oder Pedelec aufzuführen. Die zusätzliche private Nutzung ist erlaubt.

Ziel dieser Richtlinie ist es, klare Regelungen bei der Gewährung eines Zuschusses zum Fahrradkauf zu schaffen.

Es steht jährlich ein begrenzter Haushaltsansatz zur Verfügung. Sofern der Ansatz für das laufende Jahr ausgeschöpft ist, ist keine Bezuschussung mehr möglich. Maßgeblich ist das Datum des Antragseinganges beim Fachdienst Personal.

2. Begriff, Geltungsbereich, Grundvoraussetzungen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Alb-Donau-Kreises kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe, ein Zuschuss für den Kauf eines Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs gewährt werden. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung des Alb-Donau-Kreises. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Nicht antragsberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Freistellung befinden (z. B. Sonderurlaub, Elternzeit ohne Bezüge/Gehalt, Freistellungsphase der Altersteilzeit, Sabbatical etc.), Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die sich in der Ausbildung oder im Studium befinden, Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Baden-Württemberg sowie geringfügig Beschäftigte und langzeiterkrankte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Antragsvoraussetzungen

Kauf eines neuen/gebrauchten

- Fahrrades
- E-Bikes
- Pedelecs.

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss

- mindestens seit einem Jahr für den Landkreis tätig sein,
- ihre/seine Arbeit an einer Dienststelle des Landratsamtes ausüben,
- einen noch mindestens für sechs Monate laufenden Arbeitsvertrag mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis haben.

Des Weiteren muss der Landkreis Hauptarbeitgeber der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters sein.

4. Bemessung (Höhe des Zuschusses)

Der Zuschuss beträgt maximal 500 Euro brutto, jedoch maximal 50 Prozent des Bruttokaufpreises des Fahrrads, E-Bikes oder Pedelecs. Der Zuschuss ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Es handelt sich um eine einmalige Zahlung. Ein erneuter Zuschuss kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren gewährt werden, unabhängig davon, ob ein Schadensfall oder Verlust vorliegt. Maßgeblich ist das Kaufdatum. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit der Gehaltsabrechnung.

5. Antragstellung

Der Antrag ist beim Fachdienst Personal zu stellen. Hierzu ist das Antragsformular „Zuschuss zum Fahrradkauf“ auszufüllen. Dem Antragsformular ist eine Kopie der Rechnung und des Zahlungsbelegs beizufügen. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss namentlich als Käufer/in auf der Rechnung ersichtlich sein.

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss bestätigen, dass sie/er Hauptnutzer/in des Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs ist.

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat im Antrag darzulegen, welche Fahrten und gefahrenen Kilometer er/sie zukünftig mit dem Fahrrad zurücklegen wird (z. B. Strecke zur Arbeitsstelle oder zur Haltestelle des ÖPNV). Grundlage für die Angabe der zukünftig zurückgelegten Strecke zur Arbeit in Kilometer ist eine qualifizierte Schätzung (z. B. Anzahl der Tage, Wegstrecke einfach, km gesamt).

Der Antrag wird vom Fachdienst Personal geprüft. Wird der Zuschuss bewilligt, erfolgt die Auszahlung. Wird der Zuschuss nicht bewilligt erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine schriftliche Rückmeldung mit Begründung.

6. Beschaffenheit des Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs und Unfallvorschriften

Das Fahrrad, E-Bike oder Pedelec muss für die Teilnahme am Straßenverkehr geeignet sein. Die gesetzlichen Regelungen zur Einhaltung der Unfallvorschriften sind einzuhalten.

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter verpflichtet sich, für die Fahrten mit dem Fahrrad zum Tragen eines Fahrradhelms.

7. Beginn der Zuschussgewährung

Der Zuschuss wird für Käufe ab dem 1. November 2021 gewährt. Maßgeblich ist das Rechnungsdatum, welches nicht vor dem 1. November 2021 liegen darf.

8. Rückzahlungsvereinbarung

Scheidet die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter innerhalb von drei Jahren nach dem letzten bezuschussten Kauf aus dem Beschäftigungsverhältnis/Dienstverhältnis aus, so ist der als Netto-Betrag gewährte Zuschuss zurückzuzahlen. Hierbei reduziert sich der Erstattungsbetrag um 1 von 36 für jeden seit dem Kaufdatum vergangenen vollen Monat. Die Beendigung muss von der Mitarbeiterin/vom Mitarbeiter verursacht werden.

Verkauft die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter innerhalb von drei Jahren das bezuschusste Fahrrad, so gilt die anteilige Rückzahlungspflicht in gleichem Umfang.

Die Rückzahlung hat per Einmalzahlung zu erfolgen.

9. Inkrafttreten

Die Zuschussrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft.

Der Landkreis behält sich vor, die Zuschussrichtlinie und den Zuschuss für Fahrräder, E-Bikes oder Pedelecs innerhalb einer Frist von drei Monaten aufzuheben, abzuändern oder zu ergänzen. Bereits gewährte Zuschüsse bleiben davon unberührt.

Ulm, 4. Oktober 2021

Heiner Scheffold
Landrat